



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
24. Februar 2015

Resolution 2204 (2015)

**verabschiedet auf der 7390. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. Februar 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014) und 2201 (2015) und die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013 (S/PRST/2013/3) und vom 29. August 2014 (S/PRST/2014/18) betreffend Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich, namentlich die Gewalt, in Jemen und über die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende A



10. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

Mitwirkung der Vereinten Nationen

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen, *nimmt* mit Dank *Kenntnis* von der Arbeit seines Sonderberaters Jamal Benomar, und *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Vereinten Nationen eng mit den internationalen Partnern, darunter dem Golf-Kooperationsrat, der Gruppe der Botschafter in Sanaa und anderen Akteuren, abstimmen, um zu einem erfolgreichen Übergang beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Übergangs zu koordinieren und Möglichkeiten zur Stärkung des Amtes des Sonderberaters vorzuschlagen, damit dieser sein Mandat erfüllen kann, einschließlich in Bezug auf die Hilfe der Vereinten Nationen bei der Fertigstellung und Annahme des Verfassungsentwurfs, der Durchführung der Wahlreform, der Abhaltung landesweiter Wahlen und der Schaffung von Mechanismen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Sicherheitssektorreform;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
